

Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur Rheinland-Pfalz

(Schillerplatz 3 - 5, 55116 Mainz)

Informationsblatt für Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter über Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung im öffentlichen Dienst des Landes Rheinland-Pfalz

(Stand: 19. September 2013)

Inhalt:

A. Beamtinnen und Beamte 2	1 Finanzielle Folgen einer Teilzeitbeschäftigung..... 10
I Wo sind die rechtlichen Grundlagen für Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung im öffentlichen Dienst zu finden?..... 2	a) Besoldung..... 10
II Welche Gestaltungsmöglichkeiten für eine längerfristige (teilweise) Freistellung vom Dienst gibt es?..... 2	b) Beihilfe..... 11
III Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein und wie lange kann die Freistellung erfolgen?.... 3	2 Finanzielle Folgen eines Urlaubs..... 11
1 Voraussetzungslose Antragsteilzeit (§ 75 Abs. 1 LBG)..... 3	a) Besoldung..... 11
2 Teilzeit und Beurlaubung aus familiären Gründen (§ 75 Abs. 4 u. 5, § 76 Abs. 1 LBG).. 4	b) Beihilfe..... 12
3 Beurlaubung bei Bewerberüberhang (§ 77 LBG)..... 5	3 Finanzielle Folgen der Altersteilzeit..... 14
4 Altersteilzeit bis zur gesetzlichen Altersgrenze (§ 75 a LBG)..... 5	a) Besoldung..... 14
5 Altersteilzeit über die gesetzliche Altersgrenze hinaus (§ 75 b LBG)..... 6	b) Beihilfe..... 15
6 Elternzeit (§ 19 a UrlVO)..... 7	c) Progressionsvorbehalt..... 15
7 Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit. 7	IX Auswirkungen auf das Ruhegehalt..... 15
IV Können im Lauf eines Berufslebens mehrere Freistellungstatbestände in Anspruch genommen werden?..... 8	1 Ruhegehaltfähige Dienstzeit..... 15
V Zum Verfahren..... 8	2 Ruhegehaltfähige Dienstbezüge..... 16
VI Kann eine Freistellung vorzeitig beendet werden?..... 9	3 Höhe des Ruhegehalts..... 16
VII Welche Nebentätigkeiten sind zulässig?..... 9	X Sonstige Auswirkungen..... 17
VIII Finanzielle Auswirkungen der Freistellungen... 10	1 Laufbahnrecht..... 17
	2 Erholungsurlaub..... 18
	3 Mutterschutz..... 18
	4 Personalvertretung..... 18
	5 Besondere Altersgrenze..... 19
	6 Benachteiligungsverbot..... 19
	7 Nachversicherung ausgeschiedener Beamtinnen und Beamter..... 19
	B. Richterinnen und Richter 19
	Rechtliche Grundlagen von Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung.....Anlage 1
	Übersicht über die Höchstdauer der Freistellungen.....Anlage 2

Hinweis: Das Informationsblatt dient der allgemeinen schriftlichen Information gemäß § 11 Abs. 3 Satz 1 LGG über die Rechtsfolgen einer Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung. Es kann schon aus Platzgründen nur einen Überblick über die verschiedenen Möglichkeiten von Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung geben. Im Einzelfall sind die genauen Voraussetzungen mit der zuständigen Bewilligungsbehörde abzustimmen.

A. Beamtinnen und Beamte

I Wo sind die rechtlichen Grundlagen für Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung im öffentlichen Dienst zu finden?

Von zentraler Bedeutung sind die Bestimmungen des Landesbeamtengesetzes (LBG) vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 319), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157), in

- § 75 (Teilzeitbeschäftigung),
- den §§ 75 a bis 75 c in Verbindung mit der Landesverordnung zur Festlegung von Stellenabbaubereichen (Altersteilzeit),
- § 76 (Urlaub aus familiären Gründen),
- § 77 (Urlaub bei Bewerberüberhang) und
- § 78 (Höchstdauer von Urlaub und unterhältiger Teilzeitbeschäftigung).

Wichtig sind außerdem die Regelungen zur Elternzeit in den §§ 19 a bis 19 f der Urlaubsverordnung (UrlVO) in der Fassung vom 17. März 1971 (GVBl. S. 125), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. Juli 2013 (GVBl. S. 271).

Ergänzend hinzu kommen § 5 der Arbeitszeitverordnung (ArbZVO) vom 9. Mai 2006 (GVBl. S. 200), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 27. April 2012 (GVBl. S. 156) und § 6 a der Lehrkräfte-Arbeitszeitverordnung (LehrArbZVO) vom 30. Juni 1999 (GVBl. S. 148), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Juli 2012 (GVBl. S. 273), die sich mit der Frage befassen, wie bei einer Teilzeitbeschäftigung die Arbeitszeit auf den Bewilligungszeitraum verteilt werden kann.

Der vollständige Wortlaut der in diesem Abschnitt genannten Bestimmungen kann der Anlage 1 entnommen werden.

II Welche Gestaltungsmöglichkeiten für eine längerfristige (teilweise) Freistellung vom Dienst gibt es?

Beamtinnen und Beamte haben nach dem Landesbeamtengesetz zwei Möglichkeiten, sich längerfristig ganz oder teilweise vom Dienst freistellen zu lassen:

- ☞ die **Teilzeitbeschäftigung** und
- ☞ die **Beurlaubung**.

Außerdem können sie unter den Voraussetzungen des § 19 a Abs. 1 und 2 UrlVO **Elternzeit** in Anspruch nehmen.

III Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein und wie lange kann die Freistellung erfolgen?

1 Voraussetzungslose Antragsteilzeit (§ 75 Abs. 1 LBG)

Einer Beamtin oder einem Beamten mit Dienstbezügen kann auf Antrag **Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit und bis zur beantragten Dauer** bewilligt werden, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Weitergehende Voraussetzungen für die Gewährung der Teilzeitbeschäftigung oder eine zeitliche Obergrenze bestehen nicht.

Die Teilzeitbeschäftigung kann, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, auch in Form des Blockmodells ausgeübt werden (§ 5 Abs. 3 ArbZVO). Dabei handelt es sich um eine hinsichtlich der Verteilung der Arbeitszeit besondere Form der Teilzeitbeschäftigung. Danach können Beamtinnen und Beamte in einem zweiten Abschnitt der Teilzeitbeschäftigung vom Dienst freigestellt werden, nachdem sie die Arbeitszeit vorgearbeitet haben, die bei gleichmäßiger Verteilung auf den Freistellungszeitraum entfallen würde. Die Freistellung vom Dienst stellt keine Beurlaubung, sondern einen dienstplanmäßigen Freizeitausgleich für ein zuvor angespartes Arbeitszeitguthaben dar. Dabei werden die Dienstbezüge für den gesamten Bewilligungszeitraum anteilig gezahlt. Die Freistellung kann

1. bis zu ein Jahr umfassen, wenn sie an das Ende einer mindestens zwei Jahre dauernden Teilzeitbeschäftigung gelegt wird, die spätestens zwei Jahre vor dem Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze enden muss (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 ArbZVO), oder
2. bis zu siebeneinhalb Jahre umfassen, wenn sie an das Ende einer Teilzeitbeschäftigung gelegt wird, die sich bis zum Beginn des Ruhestands erstrecken muss (§ 5 Abs. 3 Nr. 2 ArbZVO).

Die Teilzeitbeschäftigung nach Nummer 1 entspricht dem bisherigen Sabbatjahr-Modell des § 80 a Abs. 4 LBG vom 14. Juli 1970 (GVBl. S. 241), zuletzt geändert durch Artikel 18 Nr. 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 430), verzichtet aber im Interesse einer weiteren Flexibilisierung der Arbeitszeitgestaltung darauf, die Höchstdauer der Teilzeitbe-

schäftigung auf sieben Jahre zu begrenzen sowie den Umfang der Freistellungsphase auf genau ein Jahr festzulegen.

Die ab dem 1. Juli 2012 neu hinzugekommene Form der Teilzeitbeschäftigung nach Nummer 2 gestattet wie die Altersteilzeit in Form des Blockmodells, aber ohne deren besoldungsrechtliche Privilegierung, eine langfristige Freistellung am Ende des Berufslebens.

Auf beamtete Lehrkräfte findet die Arbeitszeitverordnung mit den oben genannten Freistellungsvarianten keine Anwendung. Sie haben statt dessen die Möglichkeit, nach § 6 a LehrArbZVO am Ende eines mindestens 2 Jahre und höchstens 7 Jahre umfassenden Zeitraums der Teilzeitbeschäftigung für ein Jahr vom Dienst freigestellt zu werden, wenn sie bis zum Beginn der Freistellung die Arbeitszeit für den Gesamtzeitraum der Teilzeitbeschäftigung erbracht haben. Der Zeitraum der Freistellung vom Dienst muss spätestens mit Ablauf des Schuljahres enden, das dem Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze zwei Jahre vorangeht.

2 Teilzeit und Beurlaubung aus familiären Gründen (§ 75 Abs. 4 und 5, § 76 LBG)

Einer Beamtin oder einem Beamten mit Dienstbezügen ist auf Antrag die **Arbeitszeit zu ermäßigen** oder **Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von 15 Jahren** zu gewähren, wenn sie oder er

- mindestens ein Kind unter 18 Jahren betreut,
- ein nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftiges Kind über 18 Jahren pflegt oder
- eine nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftige sonstige Angehörige oder einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen (hierunter fallen Verwandte und Verschwägte gerader Linie, Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner, Verlobte, Geschwister, Ehegatten der Geschwister, Geschwister der Ehegatten, Pflegeeltern) pflegt. Ein entsprechender Antrag darf nur abgelehnt werden, wenn der Teilzeitbeschäftigung oder der Beurlaubung **zwingende** dienstliche Belange entgegenstehen.

Unter den genannten familiären Voraussetzungen kann auch eine Teilzeitbeschäftigung mit **weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit** bewilligt werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Für diese Form der Teilzeitbeschäftigung gilt - ebenso wie für Urlaub aus familiären Gründen und Urlaub bei Bewerberüberhang nach III Nummer 3 - eine zeitliche Höchstgrenze von **zusammen 15 Jahren** (§ 78 LBG). Bei Beamtinnen und Beamten im Schul- oder Hochschuldienst kann der Bewilligungszeitraum bis zum Ende des

laufenden Schuljahres oder Semesters ausgedehnt werden.

Beamtinnen und Beamten im Vorbereitungsdienst kann aus den genannten familiären Gründen **Teilzeitbeschäftigung mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit** bewilligt werden, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

3 Beurlaubung bei Bewerberüberhang (§ 77 LBG)

Voraussetzung des Urlaubs ist, dass die Beamtin oder der Beamte in einem Bereich tätig ist, in dem wegen der Arbeitsmarktsituation ein außergewöhnlicher Bewerberüberhang vorliegt und deshalb ein dringendes öffentliches Interesse besteht, verstärkt Bewerberinnen und Bewerber im öffentlichen Dienst zu beschäftigen. Der Freistellung dürfen allerdings keine dienstlichen Belange entgegenstehen.

Der Urlaub kann entweder bis zur Dauer von insgesamt sechs Jahren oder bis zum Beginn des Ruhestandes gewährt werden. Er darf jedoch - auch in Verbindung mit Urlaub aus familiären Gründen sowie Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit (vgl. III Nummer 2) - die Gesamtdauer von 15 Jahren nicht überschreiten (§ 78 LBG). Bei Beamtinnen und Beamten im Schul- oder Hochschuldienst kann der Bewilligungszeitraum bis zum Ende des laufenden Schuljahres oder Semesters ausgedehnt werden.

4 Altersteilzeit bis zur gesetzlichen Altersgrenze (§ 75 a LBG)

Beamteten Lehrkräften sowie Beamtinnen und Beamten, die in einem festgelegten Stellenabbaubereich beschäftigt sind, mit Dienstbezügen kann im Rahmen der für Altersteilzeit zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel auf Antrag, der sich auf die Zeit **bis** zum Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze (§ 37 LBG) erstrecken muss, Teilzeitbeschäftigung als Altersteilzeit mit der Hälfte der bisherigen Arbeitszeit bewilligt werden, wenn

- sie das 55. Lebensjahr vollendet haben und in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit drei Jahre mindestens teilzeitbeschäftigt waren,
- die Altersteilzeit vor dem 1. Januar 2017 beginnt und
- dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

Bei schwerbehinderten Beamtinnen und Beamten im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch kann sich der Antrag auch auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestands nach Vollendung des 63. Lebensjahres erstrecken.

Die Altersteilzeit kann auch im sog. **Blockmodell** bewilligt werden, d. h. die Beamtin oder der Beamte leistet den bis zum Beginn des Ruhestandes zu erbringenden Dienst vollständig vorab (Arbeitsphase) und wird anschließend vollständig vom Dienst freigestellt (Freistellungsphase).

Die Altersteilzeit darf höchstens die Hälfte der in den letzten zwei Jahren vor Beginn der Altersteilzeit durchschnittlich zu leistenden Arbeitszeit umfassen. Altersteilzeit mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit kann nur in Form des Blockmodells bewilligt werden.

Von Änderungen der regelmäßigen Wochenarbeitszeit nach den auf § 73 Abs. 1 Satz 1 LBG und § 74 Abs. 1 Satz 1 LBG beruhenden Arbeitszeitverordnungen werden die Beamtinnen und Beamten erfasst, die sich noch aktiv in der Arbeitsphase befinden. Nicht erfasst werden die Beamtinnen und Beamten, bei denen bereits die Freistellungsphase begonnen hat.

Bei beamteten **Lehrkräften** muss der Zeitraum der Altersteilzeit mindestens ein Schuljahr, bei Inanspruchnahme des Blockmodells mindestens zwei Schuljahre umfassen. Aus schulorganisatorischen Gründen besteht im Zusammenhang mit Altersteilzeit im Blockmodell bei einer ungeraden Zahl von Schuljahren (Ende Arbeitsphase zum Schulhalbjahr) die Möglichkeit, vor Beginn der Freistellungsphase eine Teilzeitbeschäftigung bis zur Dauer eines Schuljahres vorzuschreiben.

Von der normalen Teilzeitbeschäftigung unterscheidet sich die Altersteilzeit dadurch, dass die Beamtin oder der Beamte in Altersteilzeit zu den anteiligen Dienstbezügen einen **nicht ruhegehaltfähigen Zuschlag** erhält (vgl. VIII Nr. 3).

Die Festlegung von Stellenabbaubereichen, in denen Altersteilzeit bewilligt werden kann, erfolgt durch Rechtsverordnung des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen (§ 75 c LBG). Mit der Landesverordnung zur Festlegung von Stellenabbaubereichen vom 12. November 2012 (GVBl. S. 361) wurde der Landesbetrieb Mobilität als Stellenabbaubereich festgelegt (vgl. Anlage 1).

5 Altersteilzeit über die gesetzliche Altersgrenze hinaus (§ 75 b LBG)

Beamteten Lehrkräften sowie Beamtinnen und Beamten, die in einem festgelegten Stellenabbaubereich beschäftigt sind, mit Dienstbezügen kann auf Antrag, der sich auf die Zeit bis

zum Ablauf von drei Jahren nach Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze (§ 37 LBG) erstrecken muss, Teilzeitbeschäftigung als Altersteilzeit mit der Hälfte der bisherigen Arbeitszeit bewilligt werden. Mit der Bewilligung wird der Eintritt in den Ruhestand um drei Jahre hinausgeschoben.

Im Übrigen gelten die Ausführungen zu III Nr. 4 (ausgenommen Absatz 2).

6 Elternzeit (§ 19 a UrlVO)

Beamtinnen und Beamte haben Anspruch auf Elternzeit ohne Dienst- oder Anwärterbezüge bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres eines Kindes, für das ihnen die Personensorge zusteht, mit dem sie in einem Haushalt leben und das sie selbst betreuen und erziehen. Darüber hinaus besteht unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, Elternzeit auch für ein Kind in Anspruch zu nehmen, für das ihnen die Personensorge nicht zusteht. Nähere Auskünfte hierzu erteilt bei Bedarf die zuständige Personalstelle. Bei einem angenommenen, in Vollzeitpflege oder in Adoptionspflege genommenen Kind besteht der Anspruch bis zu drei Jahren ab der Aufnahme bei der berechtigten Person, längstens bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes. Anspruch auf Elternzeit haben Beamtinnen und Beamte auch, wenn sie mit ihrem Enkelkind in einem Haushalt leben und dieses Kind selbst betreuen und erziehen und ein Elternteil des Kindes minderjährig ist oder ein Elternteil des Kindes sich im letzten oder vorletzten Jahr einer Ausbildung befindet, die vor Vollendung des 18. Lebensjahres begonnen wurde und die Arbeitskraft des Elternteils im Allgemeinen voll in Anspruch nimmt. Der Anspruch auf Elternzeit für ein Enkelkind besteht nur für Zeiten, in denen keiner der Elternteile des Kindes selbst Elternzeit beansprucht und geht grundsätzlich nicht mit einem Anspruch auf Elterngeld einher.

Die Elternzeit wird nicht auf die Höchstdauer einer Beurlaubung nach § 76 oder § 77 a LBG angerechnet und kann von beiden Elternteilen ganz oder teilweise gemeinsam in Anspruch genommen werden. Sie kann auf bis zu vier Abschnitte verteilt werden; hierbei findet die alleinige Inanspruchnahme eines Abschnitts durch den anderen Elternteil Anrechnung.

7 Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit

Während einer Elternzeit ist Beamtinnen und Beamten auf Antrag eine Teilzeitbeschäftigung von bis zu 30 Stunden wöchentlich zu bewilligen, soweit zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Bei einer Teilzeitbeschäftigung, die nicht für den Dienstherrn ausge-

übt wird, sind nebetätigkeitsrechtliche Bestimmungen, insbesondere über Anzeige- und Genehmigungspflichten, zu beachten. Eine Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit wird nicht auf die Höchstdauer der Teilzeitbeschäftigung nach § 75 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. § 78 Satz 1 LBG angerechnet.

IV Können im Lauf eines Berufslebens mehrere Freistellungstatbestände in Anspruch genommen werden?

Ja. Beim Zusammentreffen mehrerer Freistellungstatbestände (Beurlaubung bei Bewerberüberhang oder aus familiären Gründen, unterhältige Teilzeitbeschäftigung) dürfen jedoch insgesamt 15 Jahre grundsätzlich nicht überschritten werden (§ 78 LBG). Im Übrigen wird auf die als Anlage 2 beigefügte Übersicht verwiesen.

Urlaub nach den §§ 76 oder 77 LBG kann auf Antrag durch Elternzeit unterbrochen oder ersetzt werden. Die Dauer der Elternzeit wird nicht auf die für eine Beurlaubung aus arbeitsmarktpolitischen oder familiären Gründen maßgeblichen Höchstgrenzen angerechnet. Auf Antrag kann das Ende des Urlaubs nach den §§ 76 und 77 LBG um die Dauer der Elternzeit hinausgeschoben werden.

V Zum Verfahren

Der Antrag auf Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung oder Urlaub muss schriftlich bei der oder dem Dienstvorgesetzten gestellt werden. Er muss den gewünschten Zeitraum und - bei der Teilzeitbeschäftigung - den gewünschten Umfang der Arbeitszeitermäßigung enthalten. Der Antrag auf Verlängerung eines Urlaubs ist spätestens sechs Monate vor Ablauf des Bewilligungszeitraums zu stellen. In den Fällen der Beurlaubung bei Bewerberüberhang für eine Dauer von mehr als sechs Jahren (vgl. III Nr. 3) sowie der Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 ArbZVO (vgl. III Nr. 1) muss der Antrag die Zeit bis zum Beginn des Ruhestands umfassen. Bei der Altersteilzeit (vgl. III Nr. 4 und 5) hat sich der Antrag auf die Zeit bis zum Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze (§ 75 a LBG) bzw. auf die Zeit bis zum Ablauf von drei Jahren nach Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze (§ 75 b LBG) zu erstrecken.

Die Elternzeit soll spätestens sieben Wochen vor Beginn schriftlich beantragt werden. Dabei sind die Zeiträume, für die sie insgesamt in Anspruch genommen werden soll, sowie die Zeiten und der Umfang einer gewünschten Teilzeitbeschäftigung anzugeben. Sie kann im Rahmen der Höchstdauer verlängert werden, wenn die oder der Dienstvorgesetzte zustimmt. Haben die El-

tern einen Wechsel in der Inanspruchnahme geplant, der aus einem wichtigen Grund nicht erfolgen kann, besteht ein Anspruch auf Verlängerung.

VI Kann eine Freistellung vorzeitig beendet werden?

Die Entscheidung über die Freistellung (**Urlaub oder Teilzeit**) und deren Dauer ist für die Beamtin oder den Beamten und die Dienststelle bindend. Die Bewilligungsbehörde kann in besonderen Härtefällen eine Rückkehr aus dem Urlaub zulassen, wenn der Beamtin oder dem Beamten eine Fortsetzung des Urlaubs nicht mehr zugemutet werden kann. Eine Änderung des Umfangs der Freistellung oder eine vorzeitige Rückkehr zur Vollbeschäftigung ist nur mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde zulässig. Sie hat darüber nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden.

Die **Elternzeit** kann mit Zustimmung der oder des Dienstvorgesetzten vorzeitig beendet werden; wegen Geburt eines weiteren Kindes oder wegen eines besonderen Härtefalls darf eine vorzeitige Beendigung nur innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung aus dringenden dienstlichen Gründen abgelehnt werden. Wird eine Beamtin während einer Elternzeit erneut schwanger, so kann sie die Elternzeit zur Inanspruchnahme der Mutterschutzfristen nach § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 Satz 1 der Mutterschutzverordnung (MuSchVO) auch ohne Zustimmung des Dienstvorgesetzten vorzeitig beenden; in diesen Fällen soll die Beamtin dem Dienstvorgesetzten die Beendigung der Elternzeit rechtzeitig mitteilen. Zu den finanziellen Auswirkungen der vorzeitigen Beendigung einer Elternzeit zur Inanspruchnahme der Mutterschutzfristen wird auf die Ausführungen unter VIII Nr. 2 a verwiesen.

VII Welche Nebentätigkeiten sind zulässig?

Bei der Inanspruchnahme von **Teilzeit und Beurlaubung** muss sich die Beamtin oder der Beamte verpflichten, während des Bewilligungszeitraumes entgeltliche Nebentätigkeiten nur in dem Umfang auszuüben, der bei Vollzeitbeschäftigung statthaft ist. Die zeitliche Beanspruchung durch genehmigungs- und anzeigepflichtige Nebentätigkeiten darf in der Regel acht Stunden in der Woche nicht überschreiten.

In jedem Fall sind die nebensätigkeitenrechtlichen Bestimmungen, insbesondere über Anzeige- und Genehmigungspflichten, zu beachten. Nähere Informationen enthält das Merkblatt zur Ausübung von Nebentätigkeiten, das auf der Homepage des Ministeriums des Innern, für Sport

und Infrastruktur (www.isim.rlp.de/buerger-und-staat/oeffentliches-dienstrecht/nebentaetigkeiten) abrufbar ist.

VIII Finanzielle Auswirkungen der Freistellungen

1 Finanzielle Folgen einer Teilzeitbeschäftigung (zur Altersteilzeit vgl. Ausführungen unter VIII Nr. 3)

a) Besoldung

Die Dienstbezüge nach § 3 Abs. 1 des Landesbesoldungsgesetzes – LBesG - (z. B. Grundgehalt, Zuschläge, Zulagen, Auslandsbesoldung) werden grundsätzlich im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit verringert (§ 9 Abs. 1 LBesG).

Etwas anderes kann für den **Familienzuschlag** gelten, wenn die Ehegattin des oder der Ehegatte der Teilzeitbeschäftigten oder (bezüglich des kinderbezogenen Anteils) eine andere kindergeldberechtigte Person ebenfalls im öffentlichen Dienst mit Anspruch auf Familienzuschlag steht. Wegen der Berechtigtenbestimmung zum Kindergeld / Familienzuschlag wird empfohlen, sich mit der Besoldungs- oder sonstigen Zahlstelle in Verbindung zu setzen.

Während eines Erholungsurlaubs, eines Sonderurlaubs unter Fortzahlung der Dienstbezüge, einer Dienstunfähigkeit oder während der Zeit des Beschäftigungsverbots wegen Mutterschaft werden die verringerten Dienstbezüge nach Maßgabe der besoldungsrechtlichen Vorschriften weitergezahlt.

Das Aufsteigen in den Stufen der Grundgehaltstabelle bestimmt sich nach Zeiten mit dienstlicher Erfahrung unabhängig vom Beschäftigungsumfang.

Auch als **Mindestdienstzeiten nach dem Besoldungsrecht**, z. B. im Fall einer Bleibeverpflichtung im Zusammenhang mit der Gewährung von Anwärterbezügen, zählen Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung voll.

b) Beihilfe

Der Beihilfe- und der Heilfürsorgeanspruch bleiben bei Teilzeitbeschäftigung in vollem Umfang bestehen.

2 Finanzielle Folgen eines Urlaubs

a) Besoldung

Bei der **Beurlaubung** nach §§ 76 und 77 LBG entfallen die Dienstbezüge. Während eines solchen Urlaubs treten außerdem die finanziellen Rechtsfolgen der Mutterschutzverordnung nicht ein. Kindererziehungszeiten bis zu drei Jahren je Kind verzögern den Aufstieg in den Stufen der Grundgehaltstabelle nicht (§ 30 Abs. 2 Nr. 2 LBesG) Darüber hinausgehende Zeiten einer Beurlaubung, welche nicht unter die Tatbestände des § 30 Abs. 2 LBesG gefasst werden können, gelten nicht als Erfahrungszeiten. Diese Verzögerungszeiten bewirken damit das Verbleiben in der bisher erreichten Stufe unter Berücksichtigung der dort bereits verbrachten Erfahrungszeit.

Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge führen zu einer Verlängerung der Mindestdienstzeit im Zusammenhang mit unter Auflagen gewährten Anwärterbezügen. Dies gilt nicht für Zeiten nach § 30 Abs. 2 LBesG, so dass z. B. Kinderbetreuungszeiten im Sinne des § 30 Abs. 2 Nr. 2 LBesG den Fünfjahreszeitraum nicht verlängern.

Im Fall der altersabhängigen Beurlaubung bei Bewerberüberhang (vgl. III Nr. 3) wird der Ausgleich bei besonderen Altersgrenzen (z. B. für bestimmte Beamtinnen und Beamte des Polizeidienstes, des feuerwehrtechnischen Dienstes in der Feuerwehr bzw. in Leitstellen oder des Justizvollzugsdienstes) nicht gewährt.

Bei der **vorzeitigen Beendigung einer Elternzeit zur Inanspruchnahme der Mutterschutzfristen** nach § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 Satz 1 MuSchVO (s. VI) entsteht für die Zeit des Mutterschutzes ein Anspruch auf Besoldung. Um Nachteile durch die Inanspruchnahme der Elternzeit zu vermeiden, richtet sich die Besoldungshöhe dabei nach dem Beschäftigungsumfang vor Beginn dieser Elternzeit. Während der Elternzeit eingetretene Veränderungen, die aufgrund des bisher fehlenden Besoldungsanspruchs nicht zahlungswirksam wurden, werden berücksichtigt (z.B. Beförderungen während der El-

ternzeit, Änderung des Familienstandes oder der Anzahl der für den Familienzuschlag berücksichtigungsfähigen Kinder).

Mit dem Beginn des Mutterschutzes, der sich unmittelbar an die vorzeitig beendete Elternzeit anschließt, werden die Bezüge bei einer Beamtin, die vor der Elternzeit einer Vollzeitbeschäftigung nachgegangen ist, demnach wie bei Vollzeitbeschäftigung gewährt.

Auch bei einer Teilzeitbeschäftigung im Rahmen der Elternzeit nach § 19 a UrlVO ist Anknüpfungspunkt für die Besoldung - wie bei der Elternzeit ohne Beschäftigung – die Besoldungshöhe vor Beginn der Elternzeit. Zur Vermeidung von Nachteilen bleibt auch hier die Elternzeit, zusammen mit der in ihrem Rahmen erfolgten Teilzeitbeschäftigung, unberücksichtigt. Der Besoldungsanspruch richtet sich in diesen Fällen nach der Beschäftigung, die die Beamtin vor Beginn der Elternzeit ausgeübt hat; ihre Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit bleibt ohne Folgen.

War eine Beamtin bereits vor Beginn des Mutterschutzes teilzeitbeschäftigt (z.B. nach § 75 Abs. 1 oder 4 LBG), richtet sich auch hier der Besoldungsanspruch nach der Beschäftigung, die die Beamtin vor Beginn der Elternzeit ausgeübt hat, d.h. für die Zeit des Mutterschutzes werden die Bezüge in Höhe der entsprechenden Teilzeitbezüge gewährt. Dabei ist es unerheblich, ob die Teilzeitbeschäftigung befristet oder unbefristet war. Übt die Beamtin danach eine Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit nach § 19 a UrlVO aus und unterbricht diese wiederum zur Inanspruchnahme einer zweiten Mutterschutzfrist, so bleibt die erste Elternzeit, zusammen mit der in ihrem Rahmen erfolgten Teilzeitbeschäftigung nach § 19 a UrlVO, unberücksichtigt. Der Besoldungsanspruch richtet sich auch hier nach der Beschäftigung, die die Beamtin vor Beginn der Elternzeit ausgeübt hat; demnach erhält die Beamtin während des Mutterschutzes die Teilzeitbezüge in Höhe der Teilzeitbeschäftigung vor der ersten Elternzeit.

b) Beihilfe

Während eines **Urlaubs ohne Dienstbezüge**, der die Dauer von 30 Kalendertagen überschreitet, werden Beihilfen grundsätzlich nicht gewährt. Für Beamtinnen und Beamte, die während des Urlaubs ohne Dienstbezüge in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind und nach dem Urlaub wieder eine private Krankenversicherung anstreben, empfiehlt es sich zu prüfen, ob statt einer Kündigung ein Ruhen des privaten Krankenversicherungsvertrages günstiger ist.

Für die Zeit einer **Beurlaubung nach § 76 LBG** (Betreuung von minderjährigen Kindern oder Pflege von Kindern über 18 Jahren oder einem nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen) besteht ein Anspruch auf Leistungen der Krankheitsfürsorge in entsprechender Anwendung der Beihilfenverordnung. Dies gilt nicht für Beamtinnen und Beamte, die berücksichtigungsfähige Angehörige einer beihilfeberechtigten Person werden oder einen Anspruch auf beitragsfreie Familienversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung haben.

Während der **Elternzeit** besteht gemäß § 64 Satz 2 LBG i.V.m. § 19 e Abs. 1 UrIVO Anspruch auf Beihilfe in entsprechender Anwendung der Beihilfenverordnung (vgl. auch § 3 Abs. 2 Nr. 1 der Beihilfenverordnung). Die Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung und für die Inanspruchnahme von Wahlleistungen werden für die Dauer der Elternzeit bis zu einer Höhe von monatlich 30,68 EUR erstattet, wenn die Dienstbezüge (ohne die mit Rücksicht auf den Familienstand gewährten Zuschläge und ohne Dienstaufwandsentschädigung sowie ohne Auslandsbesoldung nach § 56 LBesG in Verbindung mit § 52 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes - BBesG) vor Beginn der Elternzeit die Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht überschritten haben oder hätten. Durch die Landesverordnung zur Änderung der Urlaubsverordnung, der Mutterschutzverordnung und der Laufbahnverordnung vom 29. Januar 2008 (GVBl. S. 45) sind die Voraussetzungen für die darüber hinausgehende Erstattung von Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung im Hinblick auf die Änderungen im Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz geändert worden. Danach werden ab 1. März 2008 Beamtinnen und Beamten bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 8 sowie Beamtinnen und Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst die Beiträge für ihre Kranken- und Pflegeversicherung, soweit sie auf einen den Beihilfebemessungssatz abgestimmten Prozenttarif entfallen, in voller Höhe erstattet; die Beitragserstattung entfällt bei einer Teilzeitbeschäftigung mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit. Wird Elternzeit für vor dem 1. Januar 2007 geborene oder mit dem Ziel der Adoption aufgenommene Kinder in Anspruch genommen, verbleibt es bei der bisherigen Regelung (auf Antrag erfolgt eine höhere Erstattung der Beiträge für die beihilfekonforme Kranken- und Pflegeversicherung und für die Inanspruchnahme von Wahlleistungen, wenn der Beamtin oder dem Beamten in der Zeit ab dem siebten Lebensmonat des Kindes volles oder vermindertes Erziehungsgeld zusteht oder zustehen würde).

3 Finanzielle Folgen der Altersteilzeit

a) Besoldung

Während der Altersteilzeit steht die Besoldung nur in dem Umfang zu, wie die Arbeitszeit gekürzt wurde. Die Ausführungen zu VIII Nr. 1 Buchst. a gelten daher grundsätzlich entsprechend. Wird die Altersteilzeit jedoch mit ungleichmäßiger Verteilung der Arbeitszeit im sog. Blockmodell ausgeübt, werden gem. § 9 Abs. 2 LBesG lediglich das Grundgehalt, der Familienzuschlag, die Amtszulagen und die allgemeine Zulage durchgängig während der gesamten Altersteilzeitbeschäftigung entsprechend dem Beschäftigungsumfang gekürzt. Stellszulagen werden abweichend hiervon entsprechend dem Umfang der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit während der Beschäftigungsphase gewährt. Andere Besoldungsbestandteile (z. B. steuerfreie Bezüge, Erschwerniszulagen, Vergütungen) werden entsprechend dem Umfang der tatsächlich geleisteten Tätigkeit gewährt.

Darüber hinaus wird in den Fällen des § 75 a LBG ein nicht ruhegehaltfähiger **Altersteilzeitzuschlag** in Höhe von **20 v. H.** und in den Fällen des § 75 b LBG ein nicht ruhegehaltfähiger **Altersteilzeitzuschlag** in Höhe von **40 v. H.** der auf die Minderung entfallenden Dienstbezüge gewährt (§ 42 LBesG).

Bezüglich der Besteuerung des Altersteilzeitzuschlages wird auf den nachfolgenden Buchst. c (Progressionsvorbehalt) verwiesen.

Überdauert die Altersteilzeitbeschäftigung die gesetzliche Altersgrenze und werden aus diesem Rechtsverhältnis keine Versorgungsbezüge gezahlt, wird ab dem Beginn des auf den Zeitpunkt des Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze folgenden Kalendermonats ein nicht ruhegehaltfähiger **Zuschlag** in Höhe von **8 v. H.** des nach § 9 LBesG bereits gekürzten Grundgehalts gewährt. Dies gilt nicht für Beamtinnen und Beamte auf Zeit. Dieser Zuschlag wird längstens für die Dauer von drei Jahren gewährt (§ 43 LBesG).

Wenn die Altersteilzeit mit ungleichmäßiger Verteilung der Arbeitszeit (Blockmodell) vorzeitig endet und die insgesamt gezahlten Altersteilzeitbezüge geringer sind als die Besoldung, die nach der tatsächlichen Beschäftigung ohne Altersteilzeit zugestanden hätte, wird ein Ausgleich in Höhe des Unterschiedsbetrages nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 LBesG gewährt. Dabei bleiben Zeiten ohne Dienstleistung in der Arbeitsphase, soweit sie insgesamt sechs Kalendermonate (= 182 Kalendertage) überschreiten, unberücksichtigt.

b) Beihilfe

Hier treten die gleichen Rechtsfolgen wie bei der voraussetzungslosen Antragsteilzeit gemäß § 75 Abs. 1 LBG ein (vgl. VIII Nr. 1 Buchst. b).

c) Progressionsvorbehalt

Der (bis zur Regelaltersgrenze gezahlte) Altersteilzeitzuschlag selbst ist zwar steuerfrei, er wird aber im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung bei der Ermittlung des Steuersatzes berücksichtigt, dem das übrige steuerpflichtige Einkommen unterliegt (Progressionsvorbehalt, § 32 b Abs. 1 Nr. 1 Buchst. g des Einkommensteuergesetzes - EStG -). Hierdurch kommt es regelmäßig zu Steuernachforderungen. Der Zuschlag, dessen Höhe sich auch aus dem vom Dienstherrn nach Ablauf des Kalenderjahres erstellten Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung ergibt, ist daher in der Steuererklärung anzugeben.

IX Auswirkungen auf das Ruhegehalt

Das Ruhegehalt errechnet sich auf der Grundlage der ruhegehaltfähigen Dienstzeit, aus der sich der Ruhegehaltssatz ergibt, sowie den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen (vgl. §§ 11ff des Landesbeamtenversorgungsgesetzes - LBeamtVG -).

1 Ruhegehaltfähige Dienstzeit

Ruhegehaltfähig ist die Dienstzeit, die die Beamtin oder der Beamte vom Tage der ersten Berufung in das Beamtenverhältnis an im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Beamtenverhältnis zurückgelegt hat. Daneben können andere im Landesbeamtenversorgungsgesetz aufgeführte Zeiten als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden.

Die Zeit einer **Teilzeitbeschäftigung** (auch Altersteilzeit nach § 75 a und § 75 b LBG als besondere Form der Teilzeitbeschäftigung) wird zu dem Teil als ruhegehaltfähig berücksichtigt, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht (Beispiel: von zwei Jahren Teilzeitbeschäftigung mit 50 v. H. der regelmäßigen Arbeitszeit ist insgesamt nur ein Jahr ruhegehaltfähig). Dies gilt auch für die fünfjährige Wartezeit, die Voraussetzung für die Entstehung des Ruhegehaltsanspruchs ist. Bei Lehrkräften wird die wöchentliche Pflichtstundenzahl zugrunde gelegt.

Die Zeit einer **Beurlaubung** ist grundsätzlich nicht ruhegehaltfähig.

Die Zeit einer **Elternzeit** wird in den Fällen, in denen die Zeit der Kindererziehung eines **vor dem 1. Januar 1992** geborenen Kindes innerhalb eines Beamtenverhältnisses lag, bis zu dem Tag als ruhegehaltfähig berücksichtigt, an dem das Kind sechs Monate alt wurde. Das Gleiche gilt für die Zeit einer Kindererziehung, die in eine Freistellung vom Dienst (Beurlaubung ohne Dienstbezüge, Teilzeitbeschäftigung) fiel. **In sonstigen Fällen** wird Beamtinnen und Beamten, denen eine Kindererziehungszeit zuzuordnen ist, ein **Kindererziehungszuschlag** (§ 66 LBeamtVG) gezahlt, wenn die Kindererziehung bei keinem Elternteil rentenrechtlich berücksichtigt wird. Auch wird für Zeiten der Kindererziehung ab dem vierten Lebensjahr bis zur Vollendung des zehnten Lebensjahres des Kindes, bei pflegebedürftigen Kindern bis zum 18. Lebensjahr, im Fall der Erziehung mehrerer Kinder und unter anderen bestimmten Voraussetzungen ein **Kindererziehungsergänzungszuschlag** (§ 66 LBeamtVG) zum Ruhegehalt gewährt. Daneben erhalten Witwen, die ein auf 55 v. H. abgesenktes Witwengeld beziehen, einen **Kinderzuschlag zum Witwengeld** (§ 67 LBeamtVG), wenn sie Kinder erzogen haben. Beamtinnen und Beamte, die einen Pflegebedürftigen nicht erwerbsmäßig gepflegt haben, erhalten unter bestimmten Voraussetzungen einen späteren **Pflegezuschlag** zum Ruhegehalt. Für die Pflege eines pflegebedürftigen Kindes bis zum 18. Lebensjahr wird unter bestimmten Voraussetzungen ein späterer **Kinderpflegeergänzungszuschlag** (§ 68 LBeamtVG) zum Ruhegehalt gewährt.

2 Ruhegehaltfähige Dienstbezüge

Bei Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung ohne Dienstbezüge gelten als ruhegehaltfähige Dienstbezüge die dem letzten Amt entsprechenden vollen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, wenn die Beamtin oder der Beamte sie vor dem Ruhestand grundsätzlich mindestens zwei Jahre erhalten hat. Zu den Dienstbezügen gehören insbesondere das Grundgehalt einschließlich Amtszulagen, das nach dem Besoldungsrecht in der Regel zuletzt zugestanden hat, der Familienzuschlag nach § 41 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LBesG sowie ruhegehaltfähige Stel-
lenzulagen.

3 Höhe des Ruhegehalts

Das Ruhegehalt beträgt für jedes Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit 1,79375 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, insgesamt jedoch höchstens 71,75 v. H. (einschließlich Kinde-

rerziehungszuschlag, Kindererziehungsergänzungszuschlag und Kinderpflegeergänzungszuschlag).

Grundsätzlich werden als Versorgungsbezüge zumindest 35 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (amtsabhängige Mindestversorgung) oder - wenn dies günstiger ist - 65 v. H. aus der Stufe 7 der Besoldungsgruppe A 4 (amtsunabhängige Mindestversorgung) gewährt.

Das Ruhegehalt vermindert sich bei Inanspruchnahme der allgemeinen Antragsaltersgrenze nach § 39 Abs. 1 LBG (vollendetes 63. Lebensjahr) um 3,6 v. H. des Ruhegehalts für jedes Jahr des früheren Eintritts in den Ruhestand. Im Fall der Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht oder Inanspruchnahme der besonderen Antragsaltersgrenze für schwerbehinderte Menschen nach § 39 Abs. 2 LBG (vollendetes 60. Lebensjahr) vermindert sich das Ruhegehalt um 3,6 v. H. des Ruhegehalts für jedes Jahr, das die Beamtin oder der Beamte vor Ablauf des Monats, in dem das 63. Lebensjahr vollendet wird, in den Ruhestand tritt, höchstens jedoch um 10,8 v. H. Diese Versorgungsabschläge erfolgen nicht im Fall der Gewährung einer Mindestversorgung.

X Sonstige Auswirkungen

1 Laufbahnrecht

Bei der Festsetzung der Probezeit und der Dienstzeit sind ermäßigte und regelmäßige Zeiten in der Regel gleich zu behandeln.

Eine **Beurlaubung ohne Dienstbezüge** wird grundsätzlich nicht auf die Probezeit und die für eine Beförderung oder die Zulassung zur Ausbildungsqualifizierung oder Fortbildungsqualifizierung maßgebliche Dienstzeit angerechnet. Erfolgte die Beurlaubung allerdings, um ein minderjähriges Kind zu betreuen oder ein Kind über 18 Jahren oder einen pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen zu pflegen,

- ist eine Beförderung während der Probezeit und vor Ablauf von mindestens einem Jahr nach der ersten Verleihung eines Amtes oder der letzten Beförderung zulässig, wenn die Beförderung durch die dienstlichen Leistungen gerechtfertigt ist,
- gilt bei einer Beförderung oder der Zulassung zur Ausbildungsqualifizierung oder Fortbildungsqualifizierung die Zeit des Urlaubs bis zu insgesamt drei Jahren als Dienstzeit.

Weitere Ausnahmen kommen für eine Beurlaubung, die überwiegend dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient oder die für Tätigkeiten in öffentlichen zwischenstaatli-

chen oder überstaatlichen Organisationen oder zur Übernahme von Aufgaben der Entwicklungshilfe gewährt wird, sowie für Elternzeit in Betracht.

2 Erholungsurlaub

Teilzeitbeschäftigten steht bei einer Verteilung der Arbeitszeit auf fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche die gleiche Zahl an Erholungsurlaubstagen zu wie Vollzeitbeschäftigten. Bei einer dienstplanmäßigen Verteilung der Arbeitszeit auf weniger als fünf Arbeitstage in der Woche vermindert sich der Urlaubsanspruch anteilig für jeden zusätzlichen arbeitsfreien Tag im Urlaubsjahr um ein Zweihundertsechzigstel; ein zum Zeitpunkt des Übergangs in Teilzeitbeschäftigung bereits vorhandener Urlaubsanspruch aus dem laufenden Urlaubsjahr oder dem Vorjahr wird bei stundenweiser Berechnung (§ 8 Abs. 4 UrIVO) entsprechend der für die Zeit des Urlaubs maßgebenden durchschnittlichen Wochenarbeitszeit gewichtet.

Im Fall einer **Beurlaubung** wird der für das Urlaubsjahr zustehende Erholungsurlaub für jeden vollen Monat des Urlaubs ohne Bezüge um ein Zwölftel gekürzt. Entsprechendes gilt bei der **Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell** und bei der **Altersteilzeit im Blockmodell** für den Übergang von der Arbeits- in die Freistellungsphase.

3 Mutterschutz

Der Mutterschutz teilzeitbeschäftigter Beamtinnen entspricht der Regelung für Vollzeitbeschäftigte, das heißt, sie können in gleicher Weise die Rechte nach der Mutterschutzverordnung in Anspruch nehmen.

4 Personalvertretung

Eine Teilzeitbeschäftigung und eine Beurlaubung berühren grundsätzlich die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit (§§ 10 und 11 des Landespersonalvertretungsgesetzes - LPersVG -) nicht. Sie entfallen allerdings beim Eintritt in die Freistellungsphase

- der Altersteilzeit im Blockmodell und
- der Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell bis zum Beginn des Ruhestands

sowie bei der Beurlaubung bei Bewerberüberhang bis zum Beginn des Ruhestands, weil damit die tatsächliche Eingliederung in der Dienststelle endgültig beendet wird. Mit dem Beginn der Freistellungsphase oder des Urlaubs bei Bewerberüberhang bis zum Beginn des

Ruhestands erlischt aufgrund des Ausscheidens aus der Dienststelle auch die Mitgliedschaft in einer Personalvertretung (§ 23 Abs. 1 Nr. 4 LPersVG).

5 Besondere Altersgrenze

Zeiten einer Beurlaubung können sich in bestimmten Fällen auf die Altersgrenze für den Eintritt in den Ruhestand auswirken. Für Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte ist die besondere Altersgrenze bei einem mindestens 20-jährigen Einsatz in Funktionen des Wechselschichtdienstes, im Mobilen Einsatzkommando, im Spezialeinsatzkommando oder in der Polizeihubschrauberstaffel gestaffelt. Bei der Berechnung dieser Mindestzeit werden bis zu drei Jahren für jedes Kind angerechnet, wenn die Tätigkeit in den genannten Funktionen zum Zweck der Kinderbetreuung unterbrochen oder aus diesem Grund nicht mehr aufgenommen wird.

6 Benachteiligungsverbot

Teilzeitbeschäftigung darf das berufliche Fortkommen nicht beeinträchtigen. Eine unterschiedliche Behandlung von Beamtinnen und Beamten mit Teilzeitbeschäftigung gegenüber solchen in Vollzeitbeschäftigung ist nur zulässig, wenn zwingende sachliche Gründe dies rechtfertigen.

7 Nachversicherung ausgeschiedener Beamtinnen und Beamter

Nach Durchführung der Nachversicherung einer ausgeschiedenen Beamtin oder eines ausgeschiedenen Beamten können Beitragslücken, die während der Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge entstanden sind, von der oder dem Betroffenen in der Regel nicht mehr durch Entrichtung freiwilliger Beiträge geschlossen werden. Es ist daher ratsam, sich im Fall einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge unverzüglich an den zuständigen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung bzw. an eine der Auskunfts- und Beratungsstellen in Andernach, Bad Kreuznach, Kaiserslautern, Mainz, Speyer oder Trier zu wenden und sich beraten zu lassen.

B. Richterinnen und Richter

Abweichend von den Bestimmungen des Landesbeamtengesetzes gelten für die Teilzeitbeschäftigung und die Beurlaubung von Richterinnen und Richtern die einschlägigen Bestimmungen des

Landesrichtergesetzes (LRiG). Nach Maßgabe der §§ 6, 7, 8 und 10 LRiG besteht bei Vorliegen der diesbezüglichen Voraussetzungen ein Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung im vorgesehenen Umfang. Soweit eine Teilzeitbeschäftigung oder eine Beurlaubung von Richterinnen und Richtern zulässig ist, gelten die Ausführungen unter Abschnitt A sinngemäß; im Einzelfall können sich geringfügige Abweichungen ergeben.

Rechtliche Grundlagen von Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung im öffentlichen Dienst

1. Landesbeamtengesetz (LBG) vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 319), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157):

§ 75 LBG

Teilzeitbeschäftigung

(zu § 43 BeamtStG)

(1) Beamtinnen und Beamten mit Dienstbezügen kann auf Antrag Teilzeitbeschäftigung mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit und bis zur jeweils beantragten Dauer bewilligt werden, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

(2) Die Bewilligung setzt voraus, dass die Beamtin oder der Beamte sich verpflichtet, während der Teilzeitbeschäftigung entgeltliche Nebentätigkeiten nur in dem Umfang auszuüben, der bei Vollzeitbeschäftigung statthaft ist. Ausnahmen hiervon sind zulässig, soweit dies mit dem Beamtenverhältnis vereinbar ist.

(3) Soweit zwingende dienstliche Belange es nachträglich erfordern, kann die Dauer der Teilzeitbeschäftigung beschränkt oder der Umfang der Arbeitszeit erhöht werden. Kann der Beamtin oder dem Beamten die Teilzeitbeschäftigung im bisherigen Umfang nicht mehr zugemutet werden, soll der Umfang der Arbeitszeit erhöht werden, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

(4) Beamtinnen und Beamte mit Dienstbezügen, die

1. ein Kind unter 18 Jahren betreuen,
2. ein nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftiges Kind über 18 Jahren pflegen oder
3. eine nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftige sonstige Angehörige oder einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen pflegen,

haben, auch wenn sie Vorgesetzten- oder Leitungsaufgaben wahrnehmen, einen Anspruch auf Bewilligung der Teilzeitbeschäftigung, wenn zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen; Absatz 3 Satz 1 findet keine Anwendung. Auf Antrag kann unter den Voraussetzungen des Satzes 1 eine Teilzeitbeschäftigung auch mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bewilligt werden, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

(5) Beamtinnen und Beamten im Vorbereitungsdienst kann aus den in Absatz 4 Satz 1 Halbsatz 1 genannten Gründen Teilzeitbeschäftigung mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bewilligt werden, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 75 a LBG

Altersteilzeit bis zur gesetzlichen Altersgrenze

(1) Lehrkräften sowie Beamtinnen und Beamten, die in einem festgelegten Stellenabbaubereich (§ 75 c) beschäftigt sind, mit Dienstbezügen kann im Rahmen der für Altersteilzeit zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze (§ 37) erstrecken muss, Teilzeitbeschäftigung als Altersteilzeit mit der Hälfte der bisherigen Arbeitszeit, höchstens der Hälfte der in den letzten zwei Jahren vor Beginn der Altersteilzeit durchschnittlich zu leistenden Arbeitszeit, bewilligt werden, wenn

1. sie das 55. Lebensjahr vollendet haben,

2. sie in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit drei Jahre mindestens teilzeitbeschäftigt waren,
3. die Altersteilzeit vor dem 1. Januar 2017 beginnt und
4. dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

Abweichend von Satz 1 kann sich bei schwerbehinderten Beamtinnen und Beamten im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch der Antrag auch auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes nach Vollendung des 63. Lebensjahres erstrecken. Altersteilzeit kann auch in der Weise bewilligt werden, dass die Beamtin oder der Beamte die für den Gesamtzeitraum der Altersteilzeit zu erbringende Arbeitszeit vollständig vorab erbringt und anschließend bis zum Beginn des Ruhestandes vom Dienst freigestellt wird (Blockmodell).

(2) Altersteilzeit mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit kann nur bewilligt werden, wenn die Zeiten der Freistellung von der Arbeit in der Weise zusammengefasst werden, dass die Beamtin oder der Beamte zuvor mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit, bei einer Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit mindestens im Umfang der bisherigen Teilzeitbeschäftigung, Dienst leistet; dabei bleiben geringfügige Unterschreitungen des notwendigen Umfangs der Arbeitszeit außer Betracht.

(3) Änderungen der regelmäßigen Wochenarbeitszeit durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes gelten für die zu leistende Arbeitszeit entsprechend.

(4) Für Lehrkräfte muss der Zeitraum, für den Altersteilzeit bewilligt wird, bei Teilzeitbeschäftigung nach Absatz 1 Satz 1 mindestens ein Schuljahr, bei Teilzeitbeschäftigung nach Absatz 1 Satz 3 mindestens zwei Schuljahre umfassen. Für Lehrkräfte kann aus dienstlichen Gründen Altersteilzeit auch in der Weise bewilligt werden, dass im Blockmodell vor Beginn der Freistellungsphase eine höchstens ein Schuljahr dauernde Teilzeitbeschäftigung in einem vorgegebenen Umfang abzuleisten ist.

(5) § 75 Abs. 2 gilt entsprechend.

(6) Die Wirkungen der Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 sind unter Berücksichtigung der mit ihnen verfolgten Regelungsziele vor Ablauf des 31. Mai 2016 zu prüfen.

§ 75 c LBG

Altersteilzeit in Stellenabbaubereichen

(1) Das für das allgemeine öffentliche Dienstrecht zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für das finanzielle öffentliche Dienstrecht zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung Stellenabbaubereiche, in denen Altersteilzeit bewilligt werden kann, festzulegen.

(2) Bei kommunalen Gebietskörperschaften trifft die Festlegung der Stellenabbaubereiche, in denen Altersteilzeit bewilligt werden kann, die Vertretungskörperschaft und bei sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts das in der Satzung vorgesehene Beschlussorgan.

§ 76 LBG

Urlaub aus familiären Gründen

(1) In den Fällen des § 75 Abs. 4 Satz 1 ist auf Antrag Urlaub ohne Dienstbezüge zu gewähren, wenn zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen. § 75 Abs. 2 und 3 Satz 2 gilt entsprechend. Der Antrag auf Verlängerung eines Urlaubs ist spätestens sechs Monate vor Ablauf des genehmigten Urlaubs zu stellen.

(2) Während des Urlaubs besteht ein Anspruch auf Leistungen der Krankheitsfürsorge in entsprechender Anwendung der Beihilferegelungen für Beamtinnen und Beamte mit Dienstbezügen. Dies gilt nicht für die Beamtinnen und Beamten, die berücksichtigungsfähige Angehörige von Beihilferechtigten werden oder nach § 10 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch versichert sind.

§ 77 LBG

Urlaub bei Bewerberüberhang

Beamtinnen und Beamten mit Dienstbezügen kann in Bereichen, in denen wegen der Arbeitsmarktsituation ein außergewöhnlicher Bewerberüberhang besteht und deshalb ein dringendes öffentliches Interesse daran gegeben ist, verstärkt Bewerberinnen und Bewerber im öffentlichen Dienst zu beschäftigen,

1. auf Antrag Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von insgesamt sechs Jahren,
2. auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestands erstrecken muss, Urlaub ohne Dienstbezüge bewilligt werden, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen. § 75 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend; Ausnahmen hiervon sind zulässig, soweit dies mit dem Beamtenverhältnis vereinbar ist und dem Zweck der Beurlaubung nicht zuwiderläuft. § 75 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 78 LBG

Höchstdauer von Urlaub
und unterhältiger Teilzeitbeschäftigung

Urlaub nach den §§ 76 und 77 sowie Teilzeitbeschäftigung nach § 75 Abs. 4 Satz 2 dürfen, auch in Verbindung miteinander, die Dauer von insgesamt 15 Jahren nicht überschreiten. Bei Beamtinnen und Beamten im Schul- und Hochschuldienst kann der Bewilligungszeitraum bis zum Ende des Schulhalbjahres oder Semesters ausgedehnt werden; dies gilt entsprechend beim Wegfall der Voraussetzungen des § 75 Abs. 4 Satz 1. In den Fällen des § 77 findet Satz 1 keine Anwendung, wenn der Beamtin oder dem Beamten eine Rückkehr zur Voll- oder Teilzeitbeschäftigung nicht mehr zuzumuten ist.

2. Landesverordnung zur Festlegung von Stellenabbaubereichen vom 12. November 2012 (GVBl. S. 361)

Aufgrund des § 75 c des Landesbeamtengesetzes vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 319), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 430), BS 2030-1, wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen verordnet:

§ 1

(1) Der Landesbetrieb Mobilität ist Stellenabbaubereich im Sinne der §§ 75 a und 75 b des Landesbeamtengesetzes vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 319), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 430), BS 2030-1.

(2) Altersteilzeit darf nur bewilligt werden, wenn die Beamtin oder der Beamte in den letzten fünf Jahren vor dem beantragten Beginn der Altersteilzeit mindestens drei Jahre bei dem Landesbetrieb Mobilität beschäftigt war.

§ 2

Ein Anspruch auf Bewilligung von Altersteilzeit in dem in § 1 festgelegten Stellenabbaubereich besteht nicht.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

3. Urlaubsverordnung (UrlVO) in der Fassung vom 17. März 1971 (GVBl. S. 125), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. Juli 2013 (GVBl. S. 271):

§ 19a UrlVO

Anspruch auf Elternzeit

- (1) Beamte haben unter den Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 und 1 a des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Februar 2013 (BGBl. I S. 254), Anspruch auf Elternzeit ohne Dienst- oder Anwärterbezüge.
- (2) Der Anspruch besteht bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes, bei einem angenommenen oder in Vollzeit- oder Adoptionspflege genommenen Kind bis zu drei Jahren ab der Aufnahme, längstens bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes. Die Elternzeit kann auf bis zu vier Abschnitte verteilt werden; die alleinige Inanspruchnahme durch den anderen Elternteil findet hierbei Anrechnung.
- (3) Auf Antrag ist den Beamten eine Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit bis zu 30 Stunden wöchentlich zu bewilligen, soweit zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Eine nicht für den Dienstherrn erfolgende Teilzeitbeschäftigung bis zu dem in Satz 1 genannten Umfang lässt den Anspruch auf Elternzeit unberührt.

§ 19b UrlVO

Antrag auf Elternzeit

- (1) Die Elternzeit soll spätestens sieben Wochen vor Beginn schriftlich beantragt werden. Dabei ist anzugeben, für welche Zeiträume sie insgesamt in Anspruch genommen werden soll; Entsprechendes gilt für die Zeiten und den Umfang einer Teilzeitbeschäftigung nach § 19a Abs. 3 Satz 1.
- (2) Die Elternzeit kann im Rahmen des § 19a Abs. 2 verlängert werden, wenn der Dienstvorgesetzte zustimmt. Sie ist auf Wunsch zu verlängern, wenn ein vorgesehener Wechsel in der Inanspruchnahme aus einem wichtigen Grund nicht erfolgen kann.

§ 19c UrlVO

Beendigung der Elternzeit

- (1) Die Elternzeit kann vorzeitig beendet werden, wenn der Dienstvorgesetzte zustimmt. Die vorzeitige Beendigung wegen der Geburt eines weiteren Kindes oder wegen eines besonderen Härtefalls (§ 1 Abs. 4 BEEG) kann nur innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung aus dringenden dienstlichen Gründen abgelehnt werden. Die Elternzeit kann zur Inanspruchnahme der Mutterschutzfristen nach § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 Satz 1 der Mutterschutzverordnung (MuSchVO) vom 16. Februar 1967 (GVBl. S. 55, BS 2030-1-23) in der jeweils geltenden Fassung auch ohne Zustimmung des Dienstvorgesetzten vorzeitig beendet werden; in diesen Fällen soll die Beamtin dem Dienstvorgesetzten die Beendigung der Elternzeit rechtzeitig mitteilen.
- (2) Stirbt das Kind während der Elternzeit, endet diese spätestens drei Wochen nach dem Tod des Kindes.
- (3) Eine Änderung in der Anspruchsberechtigung hat der Beamte dem Dienstvorgesetzten unverzüglich mitzuteilen.

§ 19d UrlVO

Entlassungsschutz

- (1) Während der Elternzeit darf die Entlassung eines Beamten auf Probe oder auf Widerruf ohne seine Zustimmung nicht ausgesprochen werden.
- (2) Die oberste Dienstbehörde kann abweichend von Absatz 1 einen Beamten auf Widerruf oder auf Probe entlassen, wenn er eine Handlung begeht, die bei einem Beamten auf Lebenszeit die Entfernung aus dem Dienst zur Folge hätte.
- (3) Die §§ 22 und 23 des Beamtenstatusgesetzes sowie die §§ 30 und 31 LBG bleiben unberührt.

§ 19e UrlVO Schutz bei Krankheit

- (1) Während der Elternzeit hat der Beamte Anspruch auf Beihilfe in entsprechender Anwendung der Beihilfenverordnung vom 31. März 1958 (GVBl. S. 103, BS 2030-1-50) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Dem Beamten werden für die Zeit der Elternzeit die Beiträge für seine Kranken- und Pflegeversicherung bis zu monatlich 30,68 EUR erstattet, wenn seine Dienstbezüge (ohne die mit Rücksicht auf den Familienstand gewährten Zuschläge und ohne Dienstaufwandsentschädigung sowie ohne Auslandsdienstbezüge nach § 52 Abs. 1 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes) vor Beginn der Elternzeit die Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht überschritten haben oder überschritten hätten. Auf Antrag werden Beamten bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 8 sowie Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst die Beiträge für ihre Kranken- und Pflegeversicherung, soweit sie auf einen auf den Beihilfebemessungssatz abgestimmten Prozenttarif entfallen, in voller Höhe erstattet; die Beitragserstattung entfällt bei einer Teilzeitbeschäftigung mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit.
- (3) Endet ein Beamtenverhältnis auf Widerruf oder auf Zeit, das zu Beginn der Mutterschutzfrist nach § 2 Abs. 2 MuSchVO oder der Elternzeit bestanden hat, wegen Ablegung der Prüfung kraft Rechtsvorschrift oder wegen Zeitablaufs während der Schutzfristen nach § 2 Abs. 2 oder § 4 Abs. 1 MuSchVO oder während der Zeit, für die der frühere Beamte bei Fortbestehen des Beamtenverhältnisses hätte Elternzeit beanspruchen können, so erhält der frühere Beamte auf Antrag die Beiträge für seine Kranken- und Pflegeversicherung bis zu monatlich 42,18 EUR für den Zeitraum, für den er bei Fortbestehen des Beamtenverhältnisses Elternzeit hätte beanspruchen können, erstattet, wenn seine Dienstbezüge (ohne die mit Rücksicht auf den Familienstand gewährten Zuschläge und ohne Dienstaufwandsentschädigung sowie ohne Auslandsdienstbezüge nach § 52 Abs. 1 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes) vor Beginn der Elternzeit die Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht überschritten haben oder überschritten hätten. Dies gilt nicht, wenn der frühere Beamte oder ein anderer Beihilfeberechtigter für ihn einen Anspruch auf Beihilfe hat.
- (4) Den Polizeibeamten der Bereitschaftspolizei wird während der Elternzeit unentgeltliche Heilfürsorge nach § 6 Abs. 2 des Landesbesoldungsgesetzes gewährt.

§ 19f UrlVO Übergangsbestimmungen

- (1) Für die vor dem 1. Januar 2001 mit dem Ziel der Adoption aufgenommenen Kinder sind die Vorschriften dieses Abschnitts in der bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Fassung weiter anzuwenden.
- (2) Für die vor dem 1. Januar 2007 geborenen oder mit dem Ziel der Adoption aufgenommenen Kinder ist
 1. § 19 e Abs. 2 und 3 in der bis zum 29. Februar 2008 geltenden Fassung weiter anzuwenden und
 2. § 27 Abs. 2 BEEG entsprechend anzuwenden.

4. Arbeitszeitverordnung (ArbZVO) vom 9. Mai 2006 (GVBI. S. 200), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 27. April 2012 (GVBI. S. 156):

§ 5 ArbZVO
Verteilung der Arbeitszeit

(1) Soweit es die dienstlichen Bedürfnisse erfordern, kann die oder der Dienstvorgesetzte die regelmäßige Arbeitszeit (§ 2 Abs. 1) ungleichmäßig auf die einzelnen Abschnitte (Arbeitstage, Wochen, Monate) des der Berechnung des Durchschnitts nach § 2 Abs. 1 zugrunde gelegten Zeitraums (Bezugszeitraum) verteilen. Der Bezugszeitraum darf höchstens ein Jahr umfassen.

(2) Auf Antrag der Beamtin oder des Beamten kann die ermäßigte Arbeitszeit (§ 2 Abs. 2 Satz 1) ungleichmäßig auf die Arbeitstage einer oder mehrerer Wochen verteilt werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen; dabei muss innerhalb von vier Wochen die auf diesen Zeitraum entfallende Arbeitszeit erbracht werden. Abweichend von Satz 1 Halbsatz 2 kann ein längerer Zeitraum zugrunde gelegt werden, wenn hierfür auch ein dienstliches Interesse gegeben ist oder die Voraussetzungen des § 12 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 2 erfüllt sind; die Zeit einer zusammenhängenden Freistellung darf dabei höchstens sechs Wochen betragen.

(3) Abweichend von Absatz 2 darf die Freistellung

1. bis zu einem Jahr umfassen, wenn sie an das Ende einer mindestens zwei Jahre dauernden Teilzeitbeschäftigung gelegt wird, die spätestens zwei Jahre vor der gesetzlichen Altersgrenze (§ 37 LBG) endet,
2. bis zu siebeneinhalb Jahre umfassen, wenn sie an das Ende einer Teilzeitbeschäftigung gelegt wird, die sich bis zum Beginn des Ruhestands erstreckt,

soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

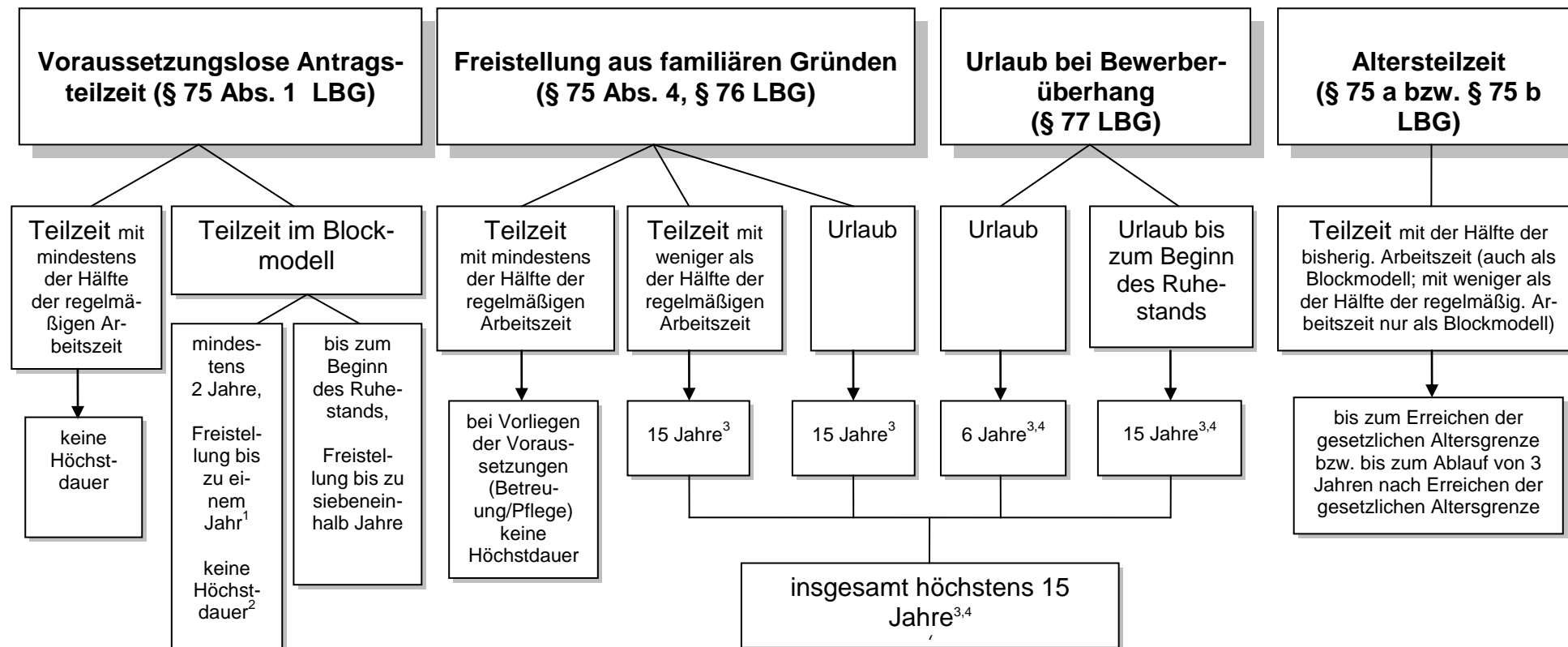
5. Lehrkräfte-Arbeitszeitverordnung (LehrArbZVO) vom 30. Juni 1999 (GVBI. S. 148), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Juli 2012 (GVBI. S. 273):

§ 6 a LehrArbZVO
Besondere Form der Arbeitszeitverteilung
bei Teilzeitbeschäftigung

(1) Auf Antrag der Lehrkraft und soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, kann eine Teilzeitbeschäftigung nach § 75 Abs. 1 LBG in der Weise bewilligt werden, dass die Lehrkraft am Ende eines mindestens zwei Jahre und höchstens sieben Jahre umfassenden Zeitraums der Teilzeitbeschäftigung für ein Jahr vom Dienst freigestellt wird, wenn sie bis zum Beginn der Freistellung die Arbeitszeit für den Gesamtzeitraum der Teilzeitbeschäftigung erbracht hat. Dem Antrag darf nur stattgegeben werden, wenn der Zeitraum der Freistellung vom Dienst spätestens mit Ablauf des Schuljahres endet, das dem Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze zwei Jahre vorangeht.

(2) Das fachlich zuständige Ministerium kann abweichend von Absatz 1 Satz 1 eine längere Höchstdauer der Teilzeitbeschäftigung festlegen oder auf eine Höchstdauer verzichten.

Höchstdauer der Freistellungen (Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung) nach dem rheinland-pfälzischen Landesbeamtengesetz (LBG)



¹ Der Freistellungszeitraum muss spätestens 2 Jahre vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze enden (bei beamteten Lehrkräften beträgt der Freistellungszeitraum ein Jahr und muss mit Ablauf des Schuljahres, das dem Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze 2 Jahre vorangeht, enden).

² Bei beamteten Lehrkräften höchstens 7 Jahre.

³ Bei Beamtinnen und Beamten im Schul- oder Hochschuldienst kann der Bewilligungszeitraum bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres oder Semesters ausgedehnt werden.

⁴ Beim Urlaub bei Bewerberüberhang gilt die Höchstgrenze nicht, wenn der Beamtin oder dem Beamten nicht mehr zuzumuten ist, zur Voll- oder Teilzeitbeschäftigung zurückzukehren.